

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 31.05.2006

Auf Grundlage der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) sowie der §§ 18, 19, und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 30.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der befestigten Verkehrsflächen der öffentlichen Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Korschenbroich.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören Marktveranstaltungen (z.B. Brunnenfest, Martinsmarkt, Weihnachtsmärkte, Straßenfeste der Werbekreise, Schützenfeste), für die außerhalb dieser Satzung eine Regelung getroffen ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen auf den in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Korschenbroich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Sondernutzungserlaubnis, soweit die Benutzung für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Vordächer, Erker, Kellerlicht- und Aufzugsschächte, Eingangsstufen sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,20 m und mit einem Mindestabstand von 0,70 m zum Fahrbahnrand;

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 31.05.2006

- b) Bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen, Vitrinen und Warenautomaten, soweit diese nicht mehr als 0,30 m - gemessen von der Baufluchtlinie - in den Gehweg hineinragen;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Werbetafeln und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50m - gemessen von der Baufluchtlinie - in den Straßenraum hineinragen. Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite von mindestens 1,00 m gewährleistet sein.
 - d) Die zeitlich begrenzte Ausschmückung von Straßen sowie Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) Das Aufstellen von Tribünen, Rednerpulten, Transparenten, Fahnenmasten und Festzelten aus Anlass von kirchlichen Prozessionen, behördlich erlaubten Umzügen und besonderen Festen im ortsüblichen Rahmen und ohne wirtschaftlichen Zweck.
 - f) Das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf Gehwegen am Liefer- tag bei Tageshelligkeit, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,00 m Breite verbleibt.
 - g) Das Abstellen von Müllgefäßen und Sperrmüllgütern auf Gehwegen an den für die Müllabfuhr festgesetzten Abfuhrtagen sowie der Abfallbehälter, die entweder von der Stadt selbst oder in deren Auftrag aufgestellt werden.
 - h) Anlagen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, z. B. Leitungs- und Beleuchtungsmaste, Schaltkästen, Briefkästen, Wartehallen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Ausgenommen hiervon ist eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich innerhalb angemessener Frist (Regelfall 14 Tage) vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere geeignete Unterlagen zur Antragsprüfung beizufügen.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 31.05.2006

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, mit der Sondernutzung verbundene Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
Bei Fristablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen der Verkehrssicherheit entsprechenden Zustand zu versetzen.
- (3) Absatz 2 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Korschenbroich, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmer der öffentlichen Hand.
 - b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Mit der Sondernutzung darf kein wirtschaftlicher Erfolg im Sinne einer Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werden bzw. verbunden sein.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 31.05.2006

- c) Plakatwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden. Hierbei darf die Plakatwerbung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
 - d) Fahrradständer
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides als Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt. Sie sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Sondernutzungserlaubnis zu zahlen.
- (3) Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder die Festsetzung der Gebühren Rechtsmittel eingelegt, so wird hierdurch die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.
- (4) Werden die Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen
im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 31.05.2006**

§ 13 Ahndung von Verstößen

- (1) Wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt gemäß § 59 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 31.05.2006

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 31.05.2006

(H.J. Dick)
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 31.05.2006

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Korschenbroich

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR.

B. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	6,00 EUR je qm / Monat
2.	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk u.a.) soweit nicht nach § 4 Abs. 1 h) dieser Satzung erlaubnisfrei	5,00 EUR je qm / Monat
3.	Warenautomaten, Vitrinen soweit nicht nach § 4 Abs. 1 b) dieser Satzung erlaubnisfrei	6,00 EUR je qm / Monat
4.	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Werbetafeln sowie Warenauslagen vor Ladenlokalen soweit nicht nach § 4 Abs. 1 c) dieser Satzung erlaubnisfrei	6,00 EUR je qm / Monat
5.	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände bis 50 qm genutzter Fläche ab dem 51. qm genutzter Fläche	7,00 EUR je qm / Monat 2,00 EUR je qm / Monat
6.	Postablagekästen der Deutschen Post AG zur Zwischenlagerung von Postsendungen	3,00 EUR je Kasten / Monat
7.	Ambulanter Straßenhandel Verkauf von Speiseeis, landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waren aus Fahrzeugen	50,00 EUR je Fahrzeug / Monat

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 31.05.2006

8.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	5,00 EUR je Fahrzeug / Tag	
9.	Container, Toilettenwagen, Möbelwagen, Auto-kräne, Betonpumpen und vergleichbare zeitlich kürzere Nutzungen	ein Tag (24 Std.) bis zu 3 Tagen bis zu einer Woche bis zu einem Monat	10,00 EUR 20,00 EUR 30,00 EUR 50,00 EUR
10.	Baugerüste, Bauzäune, Lagerung von Bau-material, Baukräne, Bauwagen, Kabelbrücken und vergleichbare zeitlich längere Nutzungen	bis zu einer Woche bis zu einem Monat bis zu drei Monaten bis zu sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	10,00 EUR 30,00 EUR 50,00 EUR 80,00 EUR 120,00 EUR
11.	Straßenfeste und vergleichbare Veranstaltungen ohne kommerzielle Absicht unter Nutzung des öffentlichen Straßenraumes	20,00 EUR pauschal je Veranstaltungstag	
12.	Aufstellen von Plakattafeln zum Zwecke der Werbung für kommerzielle Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Feste, etc.) bis zu 20 Standorten ab dem 21. Standort	4,00 EUR je Standort 2,00 EUR je Standort	
13.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	Festsetzung der Gebühr im Einzelfall	